

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Band: 97 (2000)
Heft: 6

Artikel: Wie kann die Stellensuche belohnt werden? : Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-840583>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wie kann die Stellensuche belohnt werden?

Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Die allein erziehende Hanna Meister hat sich bei der Arbeitslosenversicherung angemeldet und sucht eine 50-Prozent-Stelle. Der Sozialdienst möchte den überdurchschnittlichen Einsatz der Klientin belohnen und prüft, ihr ab sofort die Pauschale für die allgemeinen Erwerbsunkosten auszurichten.

Hanna Meister hat zwei Kinder im Alter von vier und sieben Jahren. Vor einem halben Jahr hat sie sich beim Sozialdienst gemeldet, da sie mit den Alimenten und den Einkünften aus stundenweisen Einsätzen als Verkäuferin nicht mehr zurecht kam. Dieser Schritt ist ihr nicht leicht gefallen, denn die junge Frau steht gerne auf eigenen Beinen. Mit der Sozialarbeiterin zusammen wurden die folgenden Schritte hin zur finanziellen Selbständigkeit eingeleitet: Hanna Meister sucht eine feste Halbtagsstelle und meldet sich zum Bezug von Arbeitslosentaggeldern an. Der Sozialdienst unterstützt sie bei der Suche nach einem Krippenplatz oder einem Platz bei einer ausgewiesenen Tagesmutter.

In der Zwischenzeit hat sich die Alleinerziehende beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum angemeldet und erhält nun als 50 Prozent vermittelbare Wiedereinsteigerin Arbeitslosentaggelder von Fr. 858.80 monatlich. Um diesen Betrag wird bereits während der Stellensuche das Unterstützungsbudget entlastet. Hanna Meister hält nicht nur die Termine beim RAV und beim Sozialdienst zuverlässig ein; sie ist trotz der Schwierigkeiten, eine für sie geeignete

Stelle zu finden (mit dem öffentlichen Verkehr erreichbar, feste Arbeitszeiten, angemessenes Verhältnis des Lohnes zu den Kinderbetreuungskosten usw.), zielstrebig auf der Suche nach einem Arbeitsplatz.

Der Gang zu den verschiedenen Ämtern und die Stellensuche beanspruchen die allein erziehende Hanna Meister erheblich, denn sie muss jedes Mal die Kinderbetreuung organisieren und den hilfsbereiten Nachbarinnen doch ab und zu mit einer kleinen Aufmerksamkeit danken. Aus der Sicht des Sozialdienstes ist die Kooperationsbereitschaft der Klientin überdurchschnittlich und er möchte diese honorieren. Dabei verweist der Sozialdienst auf die SKOS-Richtlinien, die empfehlen, «gewisse finanzielle Anreize zur Aufnahme, Weiterführung oder Intensivierung der Erwerbstätigkeit zu schaffen». Die Sozialarbeiterin fragt nun an, ob die Pauschale für allgemeine Erwerbsunkosten (250 Franken pro Monat bei einer Vollzeitbeschäftigung) erst bei Arbeitsantritt oder auch schon während der Phase der Stellensuche auszuzahlen ist. Findet die Klientin eine 50-Prozent-Stelle, so stehen ihr 125 Franken zusätzlich zu. Der Sozialdienst erwägt nun, ihr davon 80 Prozent (entsprechend dem Taggeldanspruch zum versicherten Verdienst) bereits während der Zeit der Stellensuche auszuzahlen.

Beurteilung: Mit den pauschalen Erwerbsunkosten¹ wurde einerseits ein Anreiz geschaffen und andererseits werden

¹ SKOS-Richtlinien Kapitel C.3, zweiter Teil.

die auf Grund einer Erwerbstätigkeit erhöhten Haushaltskosten abgegolten. Sinngemäss der Erwerbstätigkeit gleichzusetzen sind regelmässige, unbezahlte und freiwillige Arbeiten sowie die Teilnahme an Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen.

Der Bezug von Arbeitslosentaggeldern bzw. die Stellensuche ist kein ausreichender Grund für die Ausrichtung der pauschalen Erwerbsunkosten. Die Höhe der Pauschale nach den Vorgaben der Arbeitslosenversicherung zu bemessen würde einen Systembruch darstellen. Die Sozialhilfe ist bedarfsorientiert und richtet sich nicht nach in Sozialversicherungen üblichen Kriterien oder Massstäben.

Wo bleibt denn da der Anreiz zur beruflichen Integration, wenn Hanna Meister, die bereits mit der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder eine gesellschaftlich wertvolle Arbeit leistet und zudem erhebliche zeitliche Umtriebe und Unkosten für die Stellensuche in Kauf nimmt, leer ausgehen soll, wird nun zu Recht eingewendet werden.

Die Richtlinien eröffnen jedoch eine andere Möglichkeit: Bewusst lassen sie Spielraum für individuell angepasste Massnahmen. Im vorliegenden Fall kann dies unter dem Titel der «Weiteren situationsbedingten Leistungen, Kapitel C.8» geschehen: «Die Übernahme weiterer situationsbedingter Leistungen ist oft Gegenstand des Ermessens. Sie muss jedoch stets in der Besonderheit der Situation der Betroffenen und der Zielsetzung des Hilfsprozesses begründet liegen.»

Der Sozialdienst kann, vorerst zeitlich befristet, als weitere situationsbedingte Leistung eine monatliche Pauschale festsetzen, die sowohl die mit der Stellensuche verbundenen Spesen für Porto, Kopien, Telefongespräche, Reisespesen usw. abdeckt als auch einen Belohnungsanteil enthält.

Ob die Entschädigung für die unregelmässige Betreuung der Kinder durch die Nachbarinnen in diese Pauschale eingerechnet wird oder speziell geregelt werden muss, ist vom Umfang der Fremdbetreuung abhängig. Erhält die Klientin später eine feste Stelle und muss die Kinder regelmässig fremdbetreuen lassen, so sind diese Kosten zusätzlich zur anteilmässig entsprechend dem Beschäftigungsgrad ausgerichteten Pauschale für allgemeine Erwerbsunkosten ins Unterstützungsbudget einzurechnen (Kapitel C.4).

Schlussfolgerungen:

Während des Bezuges von Arbeitslosentaggeldern bzw. während der Stellensuche werden keine Pauschalen für allgemeine Erwerbsunkosten ausgerichtet. Wenn sich eine unterstützte Person bei der Stellensuche überdurchschnittlich einsetzt oder die Stellensuche aufgrund ihrer schwierigen Lebenssituation nicht ohne weiteres erwartet werden kann, so kann ihr Einsatz unter dem Titel einer weiteren situationsbedingten Leistung (C 8) honoriert werden. Es ist zu empfehlen, die Ausrichtung entsprechender Anreiz-Pauschalen zeitlich zu befristen und periodisch zu überprüfen.

cab/cc